[Bezeichnung der Behörde] .....

[GZ] .....

[Ort, Datum] .....

BESTÄTIGUNG ÜBER DEN EINGANG DER ANZEIGE EINES RECHTSERWERBES AN EINEM GRUNDSTÜCK IN EINER VORBEHALTSGEMEINDE

1. Eingang der Anzeige (Datum) .....

2. Veräußerer/Veräußerin

Vor- und Familienname: .....

[Juristische Person(en) u.ä.] Benennung: .....

.....

Adresse [Hauptwohnsitz/Sitz]: .....

.....

3. Erwerber/Erwerberin

[Natürliche Person(en)]

Vor- und Familienname, Geburtsdatum: .....

Adresse [Hauptwohnsitz]: .....

Staatsbürgerschaft: .....

[Juristische Person(en), Personengesellschaft(en) u.ä.]

Benennung, ggf. mit Firmenbuchnummer oder Vereinsregisterzahl: .....

.....

Adresse [Sitz]: .....

EU/EWR-Ausländer im Hinblick auf § 3 Abs. 2 und 3 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996:

☐ ja ☐ nein (**x** trifft zu)

4. Erwerbsobjekt/e ist/sind: ☐ bebaut ☐ unbebaut (**x** trifft zu)

5. Rechtsgeschäft/Rechtsvorgang – Datum

.....

.....

.....

6. Frist, innerhalb der das <u>unbebaute Baugrundstück/die unbebauten Baugrundstücke</u> dem der Flächenwidmung entsprechenden Zweck zuzuführen ist/sind, beginnt

☐ mit dem Eingang der Anzeige bei der Grundverkehrsbehörde

☐ mit dem Vorliegen der entsprechenden Flächenwidmung (bei Grundstücken, welche die für eine Bebauung erforderliche Widmung noch nicht aufweisen)

Gemäß § 25a Abs. 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 wird der Eingang der Anzeige dieses Rechtserwerbes nach § 23 leg. cit. bestätigt.

[Datum].....[Unterfertigung]

HINWEISE:

(vgl. § 11 Abs. 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl. Nr. 61/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 204/2021; Auszug)

Ein unbebautes Baugrundstück ist innerhalb folgender Fristen dem der Flächenwidmung entsprechenden Verwendungszweck zuzuführen:

a) wenn der Rechtserwerb an einem unbebauten Baugrundstück im Gewerbe- und Industriegebiet im Sinn des § 39 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 oder in jenen Teilen von Mischgebieten, für die eine Festlegung nach § 40 Abs. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 vorliegt, zum Zweck der Erweiterung einer gewerblichen oder industriellen Anlage erfolgt und das Grundstück hierfür geeignet ist, eine hierfür angemessene Fläche aufweist und an ein Grundstück im Eigentum des Erwerbers unmittelbar angrenzt oder zumindest in der unmittelbaren Nähe zu diesem liegt, innerhalb von 20 Jahren,

b) in allen anderen Fällen innerhalb von zehn Jahren.

Die Fristen nach lit. a und b beginnen ab dem Eingang der Anzeige nach § 23 Abs. 1 bei der Grundverkehrsbehörde zu laufen, im Fall des Rechtserwerbes an Grundstücken, die innerhalb der im örtlichen Raumordnungskonzept nach § 31 Abs. 1 lit. d und e des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 zur Befriedigung des Wohnbedarfes und für Zwecke der Wirtschaft festgelegten baulichen Entwicklungsbereiche liegen, jedoch erst mit dem Vorliegen der entsprechenden Flächenwidmung. […]

(vgl. § 14a Abs. 3 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl. Nr. 61/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 204/2021; Auszug)

Wird ungeachtet eines der Erklärungspflicht nach Abs. 1 unterliegenden Rechtserwerbes ein Gebäude, eine Wohnung oder ein sonstiger Teil eines Gebäudes vom Rechtserwerber als Freizeitwohnsitz verwendet oder anderen zur Verwendung als Freizeitwohnsitz überlassen, so hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtserwerber die sofortige Unterlassung der unzulässigen Verwendung oder Überlassung als Freizeitwohnsitz aufzutragen und für den Fall der Nichtbefolgung dieses Auftrages die Zwangsversteigerung des betreffenden Objektes anzudrohen. Dies gilt unabhängig davon, ob dieses im Zeitpunkt des Rechtserwerbes bereits bestanden hat oder erst in weiterer Folge errichtet worden ist.

Diese Bestätigung stellt keinen Bescheid dar und unterliegt somit keinem weiteren Rechtszug.

Ausfertigung dieser Bestätigung wird übermittelt an:

.....

.....